

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ARCUS Greencycling Technologies GmbH

Stand: 10/2026

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für die laufende Geschäftsbeziehung und für alle zukünftigen Geschäfte gleicher Art mit der ARCUS Greencycling Technologies GmbH oder mit deren verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15ff. AktG (Bezugnahme nachfolgend durch „**Wir, Uns**“ etc.) gelten ausschließlich die folgenden Einkaufsbedingungen, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf diese Bedingungen hinweisen müssen. Die Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (Bezugnahme nachfolgend durch „**Sie, Ihre**“ etc.).
- 1.2. Sollten Sie entgegenstehende, von diesen Bedingungen oder gesetzlichen Bestimmungen abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden, so ist deren Anwendbarkeit uns gegenüber ausgeschlossen.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie in Textform (z.B. per E-Mail) abgegeben werden. Wir bleiben allerdings berechtigt, einen Vertragsschluss herbeizuführen, indem Lieferungen vorbehaltlos angenommen oder Zahlungen geleistet werden.
- 2.2. Die Erstellung und Ausarbeitung von Angeboten, technischen Projekten, Vorstudien etc. durch Sie ist für uns in jedem Fall unentgeltlich und verpflichtet uns nicht zu einer Auftragserteilung. Unser Schweigen begründet kein Vertrauen auf einen Vertragsschluss.

3. Preise und Rechnungstellung

- 3.1. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart, ist der jeweils in der Bestellung ausgewiesene Preis für die Lieferung ein Festpreis und gilt DDP (INCOTERMS 2020) an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort. Der Festpreis beinhaltet Verpackungs-, Versand- und Versicherungskosten. Mehrkosten für besondere Verpackungs-, Versicherungs-, oder Versandarten (z. B. Eilgut/Express) werden von uns nur getragen, wenn diese zuvor ausdrücklich von uns gewünscht wurde.
- 3.2. Sie tragen alle Kosten für die Bereitstellung und Rücknahme der Verpackungen und dürfen uns hierfür sowie für die Rücknahme der Verpackungen kein separates Entgelt in Rechnung stellen.
- 3.3. Ihre Rechnungen haben neben unserer vollständigen Bestellnummer den Namen des Bestellers, sowie das Datum der Bestellung zu tragen. Sie tragen die durch die fehlende Angabe dieser Daten verursachten Kosten, es sei denn, Sie haben die fehlenden Angaben nicht zu vertreten.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die Zahlung der Rechnungsbeträge erfolgt innerhalb der in der Bestellung angegebenen Fristen. Sind dort keine Fristen angegeben, erfolgt die Zahlung innerhalb von 15 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag des Eingangs einer prüfbaren Rechnung bei uns, jedoch nicht vor Eingang der Ware bei uns.
- 4.2. Uns stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang uneingeschränkt zu.
- 4.3. Eine Abtretung Ihrer Ansprüche aus diesem Vertrag ist nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

5. Lieferungen

- 5.1. Ihre Lieferungen erfolgen DDP (INCOTERMS 2020) an den in der Bestellung genannten Bestimmungsort, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.
- 5.2. Für jede Bestellung hat eine gesondert verpackte Lieferung zu erfolgen. Wir können die Verpackungs- und Versandarten bestimmen. Andernfalls sind Sie verpflichtet, die handelsübliche Verpackungs- und Versandart zu wählen.

- 5.3. Erfüllungsort ist die jeweils in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung der Ware geht bei Ablieferung an der Versandanschrift auf uns über.
- 5.4. Jeder Lieferung sind Lieferpapiere mit Bestelldatum und Bestellnummer, Name des Bestellers, Art, Beschaffenheit und Menge der Waren beizufügen. Die Lieferpapiere sind dem Spediteur oder Paketdienst mitzugeben oder deutlich sichtbar und gut erreichbar an der Lieferung anzubringen.
- 5.5. Teillieferungen sind nur nach unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung in Textform zulässig.

6. Liefertermine

- 6.1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Sie sind nur eingehalten, wenn die Ware zu dem vereinbarten Liefertermin an der in der Bestellung angegebenen Versandanschrift eingetroffen ist. Enthält die Bestellung keinen Liefertermin, beträgt die Lieferfrist zwei (2) Wochen, gerechnet ab dem Datum unserer Bestellung, soweit nicht abweichend in Textform vereinbart.
- 6.2. Sie haben uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass Sie den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten können. Ihre Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Liefertermine bleibt hiervon unberührt.
- 6.3. Wird der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten, stehen uns die gesetzlichen Rechte uneingeschränkt zu. Befinden Sie sich in Lieferverzug, sind wir – unbeschadet sonstiger Rechte wegen Verzugs – berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des mit dem Ihnen vereinbarten Preises (exkl. USt.) des verspäteten Teils der Lieferung, höchstens jedoch 5 % dieses Preises (exkl. USt.), geltend zu machen, es sei denn, Sie haben die zum Lieferverzug führenden Umstände nicht zu vertreten. Die Geltendmachung etwaiger weitergehender Schadensersatzansprüche wegen des Lieferverzuges behalten wir uns ausdrücklich vor. Bereits gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche wegen des Lieferverzuges anzurechnen. Die Vertragsstrafe können wir auch dann geltend machen, wenn ein Vorbehalt bei Annahme der Lieferung unterbleibt, über die Schlusszahlung der Lieferung hinaus jedoch nur, wenn wir uns das Recht hierzu bei der Schlusszahlung vorbehalten.

7. Eigentum

- 7.1. Das Eigentum an der von Ihnen gelieferten Ware geht spätestens bei vollständiger Bezahlung Ihrer Kaufpreisforderung auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.
- 7.2. Behalten Sie sich vertragswidrig das Eigentum vor, behalten wir den Anspruch auf unbedingte Übereignung, auch wenn wir die Lieferung annehmen.

8. Qualität

- 8.1. Sie sichern zu, dass Ihre Lieferungen und Leistungen in jeder Hinsicht den subjektiven und objektiven Anforderungen sowie den Montageanforderungen entsprechen, insbesondere der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und den neuesten Regeln und Stand der Technik und den einschlägigen Sicherheitsvorschriften. Sie erbringen Ihre Leistungen mit äußerster Sorgfalt, insbesondere unter Beachtung auch von DIN- und ISO-Zertifizierungsbestimmungen, soweit sie Ihre Leistung oder Teile davon betreffen, sowie unter Einbeziehung Ihrer eigenen oder während der Leistungserbringung erzielten Erkenntnisse und Erfahrungen. Als vereinbarte Beschaffenheit gelten alle Beschreibungen von Merkmalen, insbesondere der Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität und Interkompatibilität.
- 8.2. Sie sichern die Einhaltung von uns vorgegebenen oder vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Materialzusammensetzungen etc. zu und stehen für diese Einhaltung nach Maßgabe der gesetzlichen Gewährleistungsregelungen ein.
- 8.3. In dringenden Fällen wie bspw. der Gefährdung der Betriebssicherheit oder der Abwehr unverhältnismäßig hoher Schäden, sind wir berechtigt, nach Mitteilung an Sie, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und stehen uns die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere das Recht, von Ihnen Schadensersatz zu verlangen.
- 8.4. Die Verjährungsfrist für Ansprüche von uns wegen Mängeln beträgt drei (3) Jahre ab Gefahrübergang, bzw., soweit Sie verpflichtet sind, die von Ihnen gelieferten Waren oder Materialien bei uns zu montieren, ab Abnahme der Arbeiten. Bei Baustoffen und Bauteilen beträgt die Verjährungsfrist fünf (5) Jahre. Die Verjährungsfrist für die Ansprüche von uns wegen Mängeln ist während der Dauer der Maßnahmen zur Mängelbeseitigung gehemmt. Für ersatzweise gelieferte Ware beginnt mit ihrer Anlieferung bei uns eine eigenständige, neue Verjährungsfrist zu laufen.

- 8.5. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen stehen uns sämtliche Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche in gesetzlichem Umfang zu.

9. Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten

- 9.1. Unsere gesetzliche Obliegenheit zur Untersuchung und Mängelrüge (§ 377 HGB) beschränkt sich auf die Untersuchung der Lieferungen bezüglich Menge, Typ, äußerlich erkennbarer Mängel (z. B. Transportschäden) und sonstiger offenkundiger Mängel unverzüglich nach ihrer Ablieferung. Die Rüge offenkundiger Mängel ist jedenfalls dann rechtzeitig, wenn die Rüge innerhalb von fünf (5) Tagen nach Wareneingang von uns abgesandt wird und Ihnen anschließend zugeht. Die Rüge verborgener Mängel ist jedenfalls dann rechtzeitig, wenn die Rüge innerhalb von zehn (10) Tagen nach Entdeckung der verborgenen Mängel von uns abgesandt wird und Ihnen anschließend zugeht. Weitergehende als die vorstehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten bestehen für uns nicht.
- 9.2. Soweit Warenlieferungen auf der Grundlage von mit Ihnen abgeschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfolgen, gelten die dort geregelten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten vorrangig.

10. Produkthaftung

Soweit durch die von Ihnen gelieferte Ware ein Schaden entsteht und Sie für den durch den Fehler verursachten Schaden einzustehen haben, stellen Sie uns von jedweden Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern hin frei.

11. Schutzrechte

- 11.1. Sie stehen dafür ein, dass bei vertragsgemäßer Verwendung der Ware in der Bundesrepublik Deutschland sowie in den in der Bestellung ausdrücklich bezeichneten Bestimmungsländern keine gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter (nachstehend „**Schutzrechte**“) verletzt werden.
- 11.2. Verletzen Lieferungen Schutzrechte Dritter, so haben Sie nach unserer Wahl und auf Ihre Kosten unverzüglich entweder ein Nutzungsrecht zu unseren Gunsten zu erwirken, das es uns ermöglicht, die jeweilige Lieferung im vertraglich vorgesehenen Umfang ohne Verletzung der Schutzrechte zu nutzen, Ihre Lieferung so zu ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder Ihre Lieferung gegen eine neue, gleichwertige Lieferung auszutauschen. Eine Lieferung gilt nur dann als gleichwertig, wenn sie die vereinbarte Nutzbarkeit der Lieferungen durch uns nicht oder nur unerheblich einschränkt.
- 11.3. Sie stellen uns auf schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung solcher Schutzrechte sowie allen Aufwendungen, die sich im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise ergeben, frei. Ebenso werden Sie uns Schadensersatz für Kosten, die uns aufgrund der Abwehr von Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Lieferungen entstehen, im erforderlichen Umfang leisten. Sind wir verpflichtet, wegen einer mangelhaften Lieferung durch Sie einen Produktrückruf durchzuführen, haben Sie uns die Kosten des Produktrückrufs zu erstatten, soweit Sie die mangelhafte Lieferung zu vertreten haben. Über Inhalt und Umfang der Rückrufmaßnahmen werden wir Sie – soweit möglich und zumutbar – unterrichten. Unsere weitergehenden gesetzlichen Rechte bleiben unberührt.
- 11.4. Die Ziffern 11.1 bis 11.3 finden keine Anwendung, soweit Sie die Ware nach Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichzusetzenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt haben, die Ihnen von uns übergeben wurden und Sie nicht erkennen konnten, dass mit den von Ihnen hergestellten Erzeugnissen Schutzrechte verletzt würden.
- 11.5. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich nach Kenntnisnahme von Verletzungsrisiken und angeblichen Schutzrechtsverletzungen zu unterrichten, um entsprechenden Haftungsansprüchen entgegenzuwirken.

12. Beistellungen

- 12.1 Von uns für die Erfüllung Ihrer vertraglichen Verpflichtungen beigestellten Stoffe, Teile, Produkte, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel (nachfolgend „**Beistellungen**“) bleiben in unserem Eigentum. Die Beistellungen dürfen nur bestimmungsgemäß für unsere Bestellungen verwendet werden.
- 12.2 Beistellungen sind von Ihnen unentgeltlich getrennt zu lagern, zu kennzeichnen und zu verwahren. Ab der Übergabe der Beistellungen an den Sie tragen Sie die Gefahr für die Beistellungen bis zu einer etwaigen Rückgabe an uns. In diesem Zeitraum haben Sie im Falle von Beschädigung oder Verlust der Beistellungen Ersatz zu leisten,

es sei denn, wir haben dies zu vertreten. Wartungs- und Reparaturarbeiten an beigestellten Werkzeugen oder sonstigen Fertigungsmitteln haben Sie auf eigene Kosten durchzuführen. Etwaige Störfälle haben Sie uns sofort anzuzeigen.

- 12.3** Zur Be- und Verarbeitung, Verbindung und Vermischung von Beistellungen sind Sie nach Maßgabe unserer Bestellung berechtigt, im Übrigen nur nach unserer vorherigen Zustimmung in Textform.

13. Zoll, Exportkontrolle

- 13.1** Sie haben alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, uns unaufgefordert über etwaige Genehmigungspflichten bei Exporten und Reexporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten.
- 13.2** Erforderlichenfalls legen Sie entsprechende Unbedenklichkeitsbestätigungen der zuständigen Behörden vor. Sie sind verpflichtet, spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten in Textform mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wieder-ausfuhr benötigen.
- 13.3** Sie haben uns von jedem Schaden freizustellen, der aus der Verletzung der Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 13 entsteht, es sei denn, Sie haben diese nicht zu vertreten. Der Umfang der zu ersetzenden Schäden beinhaltet auch den Ersatz aller notwendigen und angemessenen Aufwendungen, die uns entstehen oder entstanden sind, insbesondere die Kosten und Auslagen einer etwaigen Rechtsverteidigung, sowie etwaige behördliche Ordnungs- oder Bußgelder.

14. Compliance

Sie sind verpflichtet, im Einklang mit den für Sie geltenden rechtlichen Bestimmungen zu handeln, insbesondere den Regelungen des Datenschutzes, des Wettbewerbsrechts, den Regelungen zur Korruptionsbekämpfung und zur Geldwäsche sowie die anwendbaren regulatorischen Vorgaben in den Bereichen Nachhaltigkeit, Umwelt- und Klimaschutz, und Schutz von Menschenrechten. Sie bekennen sich zu den Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen und verpflichten sich, im Rahmen Ihrer jeweiligen Möglichkeiten angemessene Anstrengungen zu unternehmen, Ihre Geschäftstätigkeit mit den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung in Einklang zu bringen.

15. Höhere Gewalt

- 15.1.** „Höhere Gewalt“ im Sinne dieser Einkaufsbedingungen liegt vor, wenn ein unvorhersehbares, außergewöhnliches und unvermeidbares Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Parteien eintritt, das die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen erheblich erschwert oder unmöglich macht. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Epidemien/Pandemien, Krieg, bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Streiks auf nationaler oder regionaler Ebene sowie behördliche Anordnungen oder Maßnahmen.
- 15.2.** Die von Höherer Gewalt betroffene Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich in Textform über Eintritt und voraussichtliche Dauer des Hinderungsgrunds zu informieren und alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen zu minimieren. Für die Dauer der Höheren Gewalt sind die jeweiligen Leistungspflichten der Parteien suspendiert. Dauert die Höhere Gewalt länger als drei (3) Monate an, sind wir berechtigt, die von der Höheren Gewalt betroffenen Bestellungen ganz oder teilweise durch schriftliche Erklärung zu stornieren, ohne dass Ihnen hieraus Schadensersatzansprüche zustehen.

16. Datenschutz

- 16.1.** Sie verpflichten sich, bei der Erfüllung Ihrer vertraglichen Verpflichtungen die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), einzuhalten. Soweit Sie im Rahmen der Geschäftsbeziehung Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, dürfen Sie diese ausschließlich zur Erfüllung des Vertragszwecks verarbeiten.
- 16.2.** Soweit Sie im Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten, ist vor Aufnahme der Verarbeitung eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Art. 28 DSGVO mit uns abzuschließen. Sie stellen uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer schuldhaften Verletzung Ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten beruhen.

17. Unsere Haftung

- 17.1.** Wir haften Ihnen gegenüber nicht auf Schadens- und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Freistellung etc.).
- 17.2.** Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Falle von Aufwendungsersatzansprüchen nach § 445a Abs. 1 BGB sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 17.3.** Die Haftung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit wir nicht aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haften.
- 17.4.** Soweit unsere Haftung nach den vorstehenden Ziffern ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Vertreter oder Mitarbeiter von uns.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1.** Sie sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Leistungen durch Subunternehmer durchführen zu lassen. Als Subunternehmer gelten nicht Transportpersonen.
- 18.2.** Sie haben unsere Unterlagen und sämtliche von uns erlangten Informationen über unser Geschäft oder unseren Betrieb (nachstehend „**Informationen**“) vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt bis zu einer Dauer von fünf (5) Jahren nach Beendigung bzw. Abwicklung des Vertrages fort. Sie besteht nicht, soweit Informationen (i) Ihnen bereits bei Abschluss des Vertrages bekannt waren oder später bekannt werden, ohne dass dies auf einer Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht beruht oder (ii) bereits bei Abschluss des Vertrages öffentlich bekannt waren oder später öffentlich bekannt werden.
- 18.3.** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 18.4.** Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 18.5.** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Düsseldorf. Wir sind jedoch berechtigt, Sie vor den Gerichten Ihres allgemeinen Gerichtsstands zu verklagen.
- 18.6.** Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertragsverhältnis ist – vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Bestellung – unser Sitz in Ludwigsburg.
- 18.7.** Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).